

Politische Gemeinde Hüttwilen

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüttwilen

INHALTSVERZEICHNIS

l	Allgemeine Bestimmungen	Art. $1 - 8$
II	Wahlen und Abstimmungen	Art. 9 – 13
III	Die Gemeindeversammlung	Art. 14 – 22
IV	Der Gemeinderat	Art. 23 – 31
V	Die Gemeindeverwaltung	Art. 32 – 37
VI	Die Geschäftsprüfungskommission	Art. 38 – 41
VII	Der Gemeindehaushalt	Art. 42 – 44
VIII	Rekurse	Art. 45 – 47
IX	Verschiedenes und Schlussbestimmungen	Art. 48 – 51

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Hüttwilen, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauischem Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie umfasst das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Gemeinde sind

- 1. Die Gemeindeversammlung
- 2. Die Gemeindebehörden, nämlich
 - der Gemeinderat
 - die Werkkommissionen
 - die Kommissionen
 - das Wahlbüro
 - die Geschäftsprüfungskommission
- 3. Die Angestellten

Art. 5 Unvereinbarkeiten

In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar

- Ehegatten
- Eltern und Kinder
- Geschwister
- Schwägerinnen und Schwäger
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Grosseltern und Grosskinder
- Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Art. 7 Publikation

Amtliches Publikationsorgan sind die Anschlagkästen in Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen.

Art. 8 Werke und Versorgungen

Die von der Gemeinde betriebenen Werke und Versorgungen müssen finanziell selbsttragend sein.

II Wahlen und Abstimmungen

Art. 9 Grundsätzliches / Stimmrecht

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimmberechtigung

Art. 10 Urnenwahlen

Für die eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen, soweit letztere nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen wird die Stimmurne angewendet.

Die Stimmurnen werden an den Abstimmungstagen in Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen, an den Vortagen in der Gemeindekanzlei aufgestellt.

An der Urne werden gewählt:

- sechs Gemeinderäte
- der Gemeindeammann
- acht Mitglieder des Wahlbüros
- ein Vorsitzender der Geschäftsprüfungskommission
- drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Art. 11 Vorzeitige Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

Art. 12 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus

- dem Gemeindeammann als Präsident
- dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- zwei Mitarbeitern auf der Gemeindekanzlei
- je drei Urnenoffizianten von Hüttwilen und Nussbaumen und zwei von Uerschhausen

Der Gemeindeammann bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Wahlbüros. Er kann für besondere Wahlgänge das Wahlbüro erweitern.

Art. 13 Gemeindegeschäfte

Die den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt. Bei wichtigen Sachgeschäften ist mit der Einladung eine Botschaft zuzustellen.

III Die Gemeindeversammlung

Art. 14 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich

- bis Ende Februar zur Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss;
- bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Art. 15 Frist

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Einladung mit Angabe der Traktanden.

Art. 16 Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder Vize-Gemeindeammann geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmer, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden dem Gemeinderat zur Büssung, oder wenn ein Vergehen vorliegt, dem Bezirksamt zur Strafverfolgung überwiesen.

Art. 17 Eröffnung

Nach Eröffnung der Traktanden stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Einladung zur Versammlung, gegen die Traktandenliste oder gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.

Art. 18 Abstimmungen

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung geheime Abstimmung verlangen. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über welchen nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sich mindestens ein Viertel der Stimmenden dafür ausspricht.

Als Stimmenzähler amtieren die ins Wahlbüro gewählten Urnenoffizianten.

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Art. 19 Botschaft

Alle wichtigen Geschäfte mit Ausnahme der Wahlen sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Zur Vorberatung oder Orientierung kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Art. 20 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden. Spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung muss der Gemeinderat dazu Stellung nehmen.

Art. 21 Protokoll

Das Protokoll soll eine kurze sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22 Befugnisse

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

- 1. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- 2. Genehmigung der Jahresrechnung;
- 3. Genehmigung der Ortsplanung gemäss kant. Baugesetz;
- 4. Genehmigung und Änderung der Reglemente sowie der Gebührenordnung;
- 5. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- 6. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten;
- 7. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates:
- 8. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch ein Gesetz vorgeschrieben sind;
- 9. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes:
- 10. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden:
- 11. Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von gemeindeeigenen Liegenschaften:
- 12. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.

Die Gemeindeversammlung findet in der Regel abwechslungsweise in Hüttwilen und Nussbaumen statt.

IV Der Gemeinderat

Art. 23 Mitglieder

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 24 Begriff, Aufgabe

Der Gemeinderat ist die geschäftsleitende und vollziehende Behörde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er handelt als Kollegialbehörde. Seine Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 24^{bis} Aktenübergabe

Beim Amtsantritt sind neugewählten Gemeinderäten die Akten geordnet zu übergeben.

Art. 25 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

- 1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
- 2. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- 3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- 4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen befangen sind.

Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 27 Abstimmungen

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 28 Dringlichkeit

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 29 Aufgaben, Kompetenzen

Nebst den in Art. 24 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1. Einberufung der Gemeindeversammlung;
- 2. Vorbereitung der Traktanden;
- 3. Einsichtnahme in die Jahresrechnungen über den Gemeindehaushalt und die Werke;
- 4. Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses;
- 5. Verwaltung des Gemeindevermögens;
- 6. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
- 7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;
- 8. Aufsicht über das Bestattungswesen;
- 9. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz;
- 10. Aufsicht über den Datenschutz:
- 11. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- 12. Handhabung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen;
- 13. Beschlussfassung über einmalige, nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben für die gleiche Angelegenheit im Betrage von Fr. 30'000.- bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von Fr. 5'000.-;
- 14. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen des Gemeinderates und

- sämtlicher Kommissionen:
- 15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
- Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und des Gesetzes über den Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten;
- 17. Erteilung von Baubewilligungen;
- 18. Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen;
- 19. Erledigung der Geschäfte der Vormundschaftsbehörde;
- 20. Verwaltung der gemeindeeigenen Werke und Versorgungen;
- 21. Einsetzung von Kommissionen;
- 22. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
- 23. Erstellen eines Pflichtenheftes für die Gemeindeangestellten;
- 24. Regelung von Grenzbereinigungen;
- 25. Festlegung der Tarife der Werke.

Art. 30 Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- 1. den Vize-Gemeindeammann;
- 2. den Gemeindeschreiber:
- 3. den Gemeindekassier:
- 4. die weiteren Gemeindeangestellten, soweit sie nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;
- 5. den Präsidenten der Fürsorgebehörde, den Fürsorger und vier weitere Mitglieder;
- 6. die Flurkommission und deren Präsidenten;
- 7. die Feuerschutzkommission, deren Präsidenten, den Feuerschauer und den Feuerschutzbeamten;
- 8. zwei Mitglieder der Feuerwehrkommission und vier Delegierte des Feuerwehrzweckverbandes
- 9. die Werkkommissionen, deren Präsidenten und Werkmeister;
- 10. den/die Ackerbaustellenleiter;
- 11. den Fleischschauer;
- 12. die ARA-Delegierten;
- 13. den AHV-Zweigstellenleiter;
- 14. weitere Kommissionen und Delegierte, soweit solche notwendig sind und nicht von andern Organen gewählt werden.

Die Kommissionen und Behörden setzen sich aus stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern und mindestens einem Vertreter des Gemeinderates zusammen. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 31 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

V Die Gemeindeverwaltung

Art. 32 Gemeindeammann

- 1. Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- 2. Er ist besorgt, dass die Gemeinde an allen für sie wichtigen Anlässen vertreten ist.

- 3. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle amtet der Vize-Gemeindeammann.
- 4. Er kann Mitglieder des Gemeinderates mit einzelnen Aufgaben betrauen.
- 5. Er unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
- 6. Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Stimmbürger.
- 7. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.
- 8. Er oder der Gemeindeschreiber sind zuständig für Amtshandlungen gemäss § 1 EG zum ZGB.

Art. 33 Gemeindeschreiber

Dem Gemeindeschreiber obliegt die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros.

Art. 34 Kanzlei

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an die Gemeindeangestellten.

Art. 35 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren.

Art. 36 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie haben in Anlehnung an jene der kantonalen Verwaltung zu erfolgen.

Art. 37 Altersvorsorge

Für die fest angestellten Gemeindeangestellten wird eine Pensionskassenversicherung nach den Bestimmungen des BVG abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung und die Höhe des über das Obligatorium gehenden Teilbetrages der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.

VI Geschäftsprüfungskommission GPK

Art. 38 Zusammensetzung

Die GPK besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Zur Prüfung müssen neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

Art. 39 Aufgaben

Die GPK prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und -angestellten. Sie ist berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen.

Im Übrigen gelten die rechtlichen Grundlagen des Thurgauer Rechnungsmodells.

Art. 40 Privater Revisor

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die GPK ein Buchhaltungs- oder Treuhandbüro zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde, eines Werkes oder einzelner Abschnitte oder Teilen daraus beiziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu unterrichten.

Art. 41 Berichterstattung

Das Ergebnis der Geschäftsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen.

VII Der Gemeindehaushalt

Art. 42 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 43 Abnahmen

Der Voranschlag ist bis Ende Februar der Gemeindeversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnungen sind bis spätestens Ende März für die GPK bereitzustellen und durch die Gemeinde bis Ende Juni zu genehmigen.

Art. 44 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII Rekurse

Art. 45 Gründe

Wer durch - einen Beschluss der Stimmberechtigten,

- einen Entscheid des Gemeinderates.
- einen Entscheid einer anderen Gemeindebehörde,
- einen Entscheid einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis,

welcher der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erheben.

Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

Art. 46 Verfahren

Die Rekursschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag, eine

Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

Art. 47 Wahlen und Abstimmungen

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

IX Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 48 Amtsgeheimnis, Datenschutz

Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten. Die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (170.7) sind zu beachten.

Art. 49 Versicherungen

Sämtliche Behördemitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Für vollamtliche Angestellte ist ferner eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen. Die Prämien für Betriebsunfall werden durch die Gemeinde bezahlt, für diejenigen der Nichtbetriebsunfallversicherung werden die Angestellten gemäss der kantonalen Regelung belastet.

Art. 50 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 51 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt auf den Zeitpunkt der Bildung der Politischen Gemeinde Hüttwilen in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19.04.1996 unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Gemeindeversammlungen vom 14.01.2002, 27.09.2002 und 22.05.2006